

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Überlassung von Einrichtungen der Stadt Lauda-Königshofen

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Lauda-Königshofen unterhält Turn- und Festhallen und sonstige städt. Einrichtungen, die dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt dienen.
- (2) Die Einrichtungen werden Schulen, Vereinen, Gesellschaften, politischen Parteien und Privatpersonen zur Abhaltung von Veranstaltungen auf Antrag mietweise überlassen.
- (3) Das Rathaus Lauda und die Räume in den Stadtteilzentren werden für politische Veranstaltungen nicht überlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen sind für alle Personen verbindlich, die sich in den städt. Einrichtungen und den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den allgemeinen Bestimmungen sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die städt. Einrichtungen werden vom Bürgermeisteramt – Gebäudeverwaltung – verwaltet.
- (2) Die von der Stadt beauftragte Person hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen und übt das Hausrecht aus. Sie ist insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Während der Abwesenheit der beauftragten Person obliegt die Ausübung des Hausrechts der nach § 7 Abs. 4 Satz 2 vom Veranstalter zu benennenden Person.

§ 4 Schul- und Vereinssport

- (1) Die Benutzung der städt. Einrichtungen für Schulsport im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportbetriebs bedarf der Abstimmung mit der Gebäudeverwaltung zu Beginn eines jeden Schuljahres. Während des Schulsports hat immer eine Aufsicht Führende Person anwesend zu sein.
- (2) Örtlichen sporttreibenden Vereinen, die dem Landessportbund angehören, wird die Benutzung der städt. Einrichtungen für Vereinssport bei Übungsbetrieb sowie bei Verbandsspielen nach einem besonderen Belegungsplan überlassen. Dieser wird für bestimmte Zeiträume aufgestellt und gilt als Benutzungserlaubnis. Für die übrigen Sportveranstaltungen ist ein schriftlicher Mietvertrag nach Maßgabe des § 5 dieser Bestimmungen abzuschließen.

§ 5 Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der städt. Einrichtungen für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt – Gebäudeverwaltung – gestellt werden muss.
Antragsvordrucke sind bei der Gebäudeverwaltung erhältlich. Die mietweise Überlassung der städt. Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen ist.
- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, z.B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen, unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung nicht stattfinden, so hat der Veranstalter die bis dahin der Stadt entstandenen Kosten, mindestens jedoch 25% des entgangenen Benutzungsentgeltes zu ersetzen.
In Ausnahmefällen kann auf das jeweilige Benutzungsentgelt verzichtet werden, wenn vom Veranstalter nachgewiesen wird, dass ihn für den Ausfall der Veranstaltung kein Verschulden trifft.
- (5) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters

durchführen zu lassen. Schadenersatzansprüche der Stadt, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.

Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

§ 6 Benutzungsentgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der städt. Einrichtungen Miete und Nebenkosten sowie vertraglich vereinbarte Entgelte für Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen nach der jeweils geltenden Mietpreisfestsetzung (s. Anlage) für die Benutzung der städt. Einrichtungen zu entrichten.
- (2) Für die Benutzung der städt. Einrichtungen durch die Schulen im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportbetriebs werden keine Entgelte erhoben.

§ 7 Pflichten des Veranstalters

- (1) Die städt. Einrichtungen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Beauftragten der Stadt unverzüglich zu melden.
- (3) Erforderliche Genehmigungen sowie Anmeldungen sind vom Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Gestattung nach dem Gaststättengesetz, Sperrzeitverkürzung, GEMA, usw.). Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (4) Der Veranstalter hat nach Bedarf einen Ordnungs-, Feuerwehr- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Er hat für jede Benutzung der städt. Einrichtungen einen Verantwortlichen zu bestellen und diesen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn der Gebäudeverwaltung zu benennen.
- (5) Die Höchstbesucherzahlen in den städt. Einrichtungen sind entsprechend dem vorhandenen Bestuhlungsplan einzuhalten. Dieser kann bei der Gebäudeverwaltung eingesehen werden. Die städt. Einrichtungen werden unbestuhlt überlassen.
- (6) Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die städt. Einrichtung in dem Zustand zu verlassen wie er sie übernommen hat. Die Grobreinigung (besenrein) hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Die Nassreinigung wird in Rechnung gestellt. Das benutzte Mobiliar muss nach der Veranstaltung vom Veranstalter nass gereinigt werden.

Den örtlichen Vereinen und Organisationen wird gestattet, die erforderliche Nassreinigung der städt. Einrichtungen mit allen benutzten Nebenräumen einschließlich WC unter Aufsicht des Beauftragten der Stadt aus Kostensparnisgründen selbst vorzunehmen.

- (7) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird.
- (8) Änderungen in den städt. Einrichtungen, insbesondere Ausschmückung, Absperrung, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Einbauten, Verschlüsse und dergleichen, dürfen nur mit Genehmigung der Gebäudeverwaltung vorgenommen werden. Nägel und Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie des Fußbodens und der sonstigen Einrichtungen und das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern, usw. ist untersagt. Auf Verlangen der Gebäudeverwaltung sind vorgenommene Änderungen sofort und auf Kosten des Benutzers ohne Ersatzanspruch unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.
- (9) Die Ausschmückung und Dekoration der städt. Einrichtungen ist nur mit Genehmigung der Gebäudeverwaltung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten.
- (10) Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen und zugestellt werden. Rettungswege sind freizuhalten.
- (11) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (12) Auf einen sparsamen Strom-, Öl- und Wasserverbrauch ist besonders zu achten.

§ 8

Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

- (1) Die Benutzung der städt. Einrichtungen ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Die Sportböden der städt. Einrichtungen dürfen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (3) Es dürfen nur solche Sportarten ausgeübt werden, bei denen eine Beschädigung der Hallen und deren Einrichtungen nicht zu befürchten ist. Fußballspiele in den Hallen sind gestattet, wenn mit Tor- und Seitenauslinie gespielt wird. Hallenwände dürfen nicht als "Bande" in das Spiel mit einbezogen werden.
- (4) Die Turn- und Sportgeräte der städt. Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Außerhalb der städt. Einrichtungen ist die Benutzung dieser Turn- und

Sportgeräte nur mit Genehmigung der Gebäudeverwaltung zulässig. Die Sportgeräte der Schulen stehen den Vereinen und Organisationen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

- (5) Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Sportgeräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.
- (6) Vereinseigene Turngeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gebäudeverwaltung in den Hallen untergebracht werden.
- (7) In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (8) Die abendliche Benutzung der Hallen beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich des Duschens und Ankleidens um 22.00 Uhr.

§ 9 Bewirtschaftung

- (1) In den städt. Einrichtungen besteht seitens des Veranstalters die Möglichkeit der Bewirtschaftung durch Ausgabe von Speisen und Getränken aller Art.
- (2) Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen.
- (3) Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr und das Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr werden vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Beauftragten der Stadt übergeben. Die Rückgabe hat in der gleichen Weise zu erfolgen, und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das Gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.
- (4) Bei Bewirtschaftung der städt. Einrichtungen ist die Küche in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und ggf. die Wände sind abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen.
- (5) Die in den städt. Einrichtungen zum Ausschank kommenden Biere, Weine und alkoholfreien Getränke dürfen nur nach Maßgabe der von der Stadt abgeschlossenen Getränkelieferungsverträge bezogen werden.

§ 10 Technische Einrichtungen

- (1) Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gebäudeverwaltung festgelegt.
- (2) Die betriebstechnischen Einrichtungen wie Heizung, Beleuchtung, Lüftung und die Trennvorhänge dürfen nur nach Anleitung des Beauftragten der Stadt bedient werden.

§ 11 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Überlassung entstehen.
- (2) Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, Mitglieder, Beauftragte, Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.
Er haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen.
Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten entstehen.
Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen. Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Beauftragten der Stadt in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- (3) Der Veranstalter übernimmt die der Stadt obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB. Er stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich aller Prozesskosten) seiner Mitglieder oder Beauftragten, seiner Bediensteten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf alle Schadenersatzansprüche gegen die Stadt und ihre Bediensteten.
- (5) Der Veranstalter hat auf Anforderung jederzeit nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (6) Die Stadt überlässt die städt. Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Mieträume und ihre Einrichtungen sowie die Geräte vor Gebrauch auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden;

festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt zu melden.

- (7) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Stadt vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der vermieteten Anlagen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.
- (8) Sofern dem Veranstalter Schlüssel für Räume, Schränke oder sonstige Einrichtungen übergeben werden, ist er für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss dieser Einrichtung verantwortlich.
Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Überschrift. Bei Verlust haftet der Veranstalter für alle hieraus entstehenden Schäden bzw. Kosten.

§ 12

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen.
Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Beauftragten der Stadt abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Stadtverwaltung abgeliefert.

§ 13

Garderobe

Die Garderobe wird bei Veranstaltungen vom Veranstalter betrieben. Die Stadt schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von derart abgegebenen Kleidungs- oder anderen Gegenständen aus.

§ 14

Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Stadt ist während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren. Ihm ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung der Hallen erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 15

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluß von der Benutzung der städt. Einrichtungen belegt.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Lauda-Königshofen. Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht Tauberbischofsheim vereinbart.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von städt. Einrichtungen der Stadt Lauda-Königshofen treten rückwirkend zum 01. August 2007 in Kraft. Alle bisher gültigen Vorschriften für die Überlassung von Turn- und Festhallen treten außer Kraft.

Lauda-Königshofen, den 23.06.2008



Bürgermeister